

wo sofort ‚unsichtbar‘ folgt.) Wann ging es darum, „Gott selbst und dann auch Christus ... darzustellen“ (75)? Wird der Vater nicht nur in seiner Hand, in Namenszug oder Auge gezeigt, ehe es – woher? (Schöne vermutet, aufgrund der „Vermenschlichung“ Christi) – zum Sündenfall des „Gnadenstuhls“ kommt? Und dann von hier aus schließlich zum Höhepunkt Sixtina/Michelangelo? Bedarf es einer Logos-Spekulation dafür, daß vorher, und noch in Chartres wie der Bible moralisée (Codex Vindeb. 2554 u. 1179), der Schöpfer den Kreuzesnimbus trägt, angesichts von Joh 14, 9 im Zusammenklang mit 1 Tim 6, 16? Ich sähe hier weniger die Aristoteles-Rezeption am Werk als Bild- und Greifbarkeitswillen. Demgegenüber wäre „Ähnlichkeit“ (die sich bei „größerer Unähnlichkeit“ ohnehin verlöre) durch „Entsprechung“ zu ersetzen.

J. SPLETT

GLAUBE HOFFNUNG LIEBE TOD, Hrsg. *Christoph Geissmar-Brandi, Eleonora Louis*. Klagenfurt: Ritter 1995/96. 2. korr. Aufl. 496 S.

Es handelt sich um den Katalog einer Ausstellung der Kunsthalle Wien in Zusammenarbeit mit der Graphischen Sammlung Albertina. (Der Umschlag trägt noch einen Untertitel: Von der Entwicklung religiöser Bildkonzepte.) Theologisch interessant ist, daß die religiöse Thematik hier nicht in kirchlich-christlichem Kontext behandelt wird, wie in den beiden großen Berliner Ausstellungen „Zeichen des Glaubens – Geist der Avantgarde“ von 1980, zehn Jahre später „GegenwartEwigkeit. Spuren der Transzendenz in der Kunst unserer Zeit“, oder dann der Grazer Ausstellung von 1997 „Entgegen. ReligionGedächtnisKörper in Gegenwartskunst“ (siehe ThPh 73 [1998] 621–623). Es ist vielmehr geradezu entwaffnend, wie „unbefangen“ die Hrsg. ihre Fremdheit gegenüber ihrem Material artikulieren, angesichts der Tatsache, daß „die kulturelle Energie des Abendlandes so gelenkt [wurde], daß der gewaltsame Tod des dreiunddreißigjährigen Jesus und das Bild davon überall präsent war und letztlich jedem vor Augen stehen mußte. ... extrem pervers und zwanghaft“ (6 – Dabei wäre bereits kunstgeschichtlich anzumerken, daß die christliche Kunst mitnichten eine der Passion ist, vom griechischen Lehrer zur Majestas in den Apsiden und den Königskreuzen der Romanik, daß vielmehr [Schöne] „die Passion das Thema der Christusdarstellungen des 14. und 15. Jahrhunderts wird“, was sich begründen läßt. Der Rez. fragt sich, ob die beiden bei einer Ausstellung etwa buddhistischer Kalligraphien oder afrikanischer Plastik ebenso unbeschwert ans Werk gegangen wären; doch richtet sich die Frage darüber hinaus auch an eine Reihe der herangezogenen Fachleute). Die christlichen Bilder als „Cover über ... kollektiver gespeicherter Bildenergie“, deren Potenzen auch in der Moderne aufzufinden wären – „ohne religiöse Bedeutung“? Dies „der Kern des Vorhabens“ (ebd.), das religiöse Druckgraphik des 15. und 16. Jh. mit Werken und Aktionen der Gegenwart zusammenbringt. Nach einem Doppel-Entrée: eine Tuscharbeit *B. Newmans* und *Dürers* Grüne Passion sowie Weltkarten und Globen (die Ebstorfer Karte arbeite „mit der Gleichung Gott = Welt“, erfährt man [8] als Erklärung des kosmischen Christus (nach *K. Clausberg*, der [42] von Schöpfung als „Selbsterzeugung“ schreibt; zudem ist der Schöpfer, statt „Gottvater“, natürlich – mit dem Kreuzesnimbus – der präexistente Christus), darunter auch, mit einem Kommentar *H. Beltings*, die Video-Installation *B. Violas* „Heaven and Earth“, wird der Stoff in fünf Bereiche gegliedert, wobei sowohl einzelne Bilder kommentiert werden als auch Exponate zur Illustration thematischer Essays dienen (zu eigens geschriebenen Texten kommen 18 Reprints, von *G. Anders* über *E. Jelinek* zu *H. Szeemann* und *J. Winkler*). Dabei ist, wie zu erwarten, die Zuordnung nicht immer zwingend.

I. Wunden und Schnitte: Dem Meditationsbild des Nikolaus von Flüe und einem Holzschnitt zur Stigmatisation des hl. Franziskus werden Aktionen von *Buñuel*, *G. Brus* und *G. Pane* gegenübergestellt; einer Reihe von Darstellungen des Schmerzensmannes (unterschiedlich erschlossen: nach *M. Tanabe* [96] mußte Adam das Paradies verlassen, weil er nach den Kleidern suchte) sodann Arbeiten von *R. Smithson*, *M. Kelley* und *M. Quinn*. Das baut die Brücke zu Sebastian-Bildern samt Züchtigung Amors und zum Thema Hinrichtung im MA (hier schon einmal Johannes' Enthauptung, dann aber auch des Antichrist). Schließlich „Sieben-Schwerter-Maria“, Herz-Jesu-Bilder, das Jesuskind im hl. Herzen, und von der hl. Lanze durchstoßene Herzbilder (deren eines



schon auf dem Umschlag), die natürlich nach *L. Fontanas* Tagli (= Schnitten) und den durchlöcherten Eiform-Leinwänden seiner Serie „La fine di Dio“ rufen. (Der Ablaß „sichert“ nicht „den Zugang zum ewigen Heil“ [146].)

II. Stellvertreter. Gewalt, ihr Raum, das Opfer: Nach einem Anders-Text und Warhol-Druck zu Hiroshima stellt *L. Steinberg* seine These zur Erektion beim Jesuskind wie beim Gekreuzigten und Schmerzensmann vor, im Licht der Augustinischen These vom Strafcharakter der Unkontrollierbarkeit des Genitale. Darauf folgen Kreuzigungsblätter, gut eingeführt durch *M. Barasch*, während man sich über manchen Einzelkommentar wundern darf (*J. Wirth*: ein Spruchband Mariens unter dem Kreuz als Verbotsübertretung des „Mulier tace[a]t ...“ z. B.; 186 beruft sich *L. Wilkens* auf Storms Verse gegen den Crucifixus als ein „Bild der Unversöhnlichkeit“, 188 schreibt er vom „Halbgott“; 190 liest er aus Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand des Gekreuzigten die Victory-Geste). Und wieder die Moderne: *Golub*, *Warhol*, *P. Thek*, nach *V. Export* und *A. Rainer* das traurige Paar Zürn/Bellmer, ehe feministisch (*A. Stieglitz*) der Innen- und Bildraum als Geschlechter-Metapher untersucht wird: Maria im Zimmer (dasselbe Bild nochmals 337, dort von *K. Schreiner* kommentiert), im Rosenhag, im hortus conclusus, die Geißelung im Hof (221 die übliche Verwechslung von Unbefleckter Empfängnis und Jungfräulichkeit [anderwärts aber korrekt]; 226: Jesus mit der Seitenwunde „lebt noch“? 227 [228]: auf Christus zeigt nicht Johannes, sondern der Hauptmann) ... bis zu *R. Specks* linguistischer Aufschlüsselung des Titels von Beuys' Liegestuhlarbeit (ohne erkennbaren Gewinn).

III. Verspritzen, Verströmen, Vergießen: Zwischen *S. Francis* und *F. Bacon* sowie *R. Schwarzkogler* und *B. Nauman* folgt nach Bildern der Kreuzigung nur eines von Christus in der Kelter; sodann Engel, die das Blut aus den Wunden auffangen, und die Vision Bernhards (der nicht Bischof, sondern Abt war). Bei den Bildern zu *J. Hörischs* Text über das „Massenmedium“ Abendmahl liegt eine Vertauschung entweder im Text oder im Bildmaterial vor (Olmütz, Zwolle); den Satan, der in Judas fährt (270), deutet er als Skarabäus, Symbol der Auferstehung, hier „seltsam dysfunktional“ (272), was ihn an die Irritationen der „sogenannte[n] abendländisch-christliche[n] Kultur zu Beginn der Neuzeit“ überhaupt denken läßt. Mehrere Beiträge gelten der Gregors-Messe, wo das Blut des erscheinenden Christus anschaulich ins Fegfeuer fließt („Gnaden-Cocktail“, „Seelen-Imbiß“), Namen-Jesu-Blätter, Lichtmeß und Beschneidung (samt Vielheit der praeputium-Reliquien) führen zu den Blutaktionen von *Brus*, *Export*, *A. Gormley*, *A. Serrano*. Und nun die Milch Mariens, Maria auf der Mondsichel (das Schlangenweib 328 ist nicht „die Stammesmutter ... mit Luzifer gleichgesetzt“ [329 – deren Fest am 24. Dez. begangen wird], sondern eben die Schlange), Anna selbdritt, Marienot ...

IV. Mut und Eigensinn: einleitend als weitaus längster Beitrag des Katalogs *Ch. Th. Steiner* über *Duchamp* und den Striptease. Darauf *Mater dolorosa*, *Lukrezia*, *Judith*, *Salome*, die Enthauptung *Katharinas* und *Barbaras*; schließlich *Abraham* und *Isaak* (mit Bogenschlag [*H. Böhme*] zu den Scheinhinrichtungen der Neuzeit). Nochmals *V. Export* und (jetzt erst) *J. Holzer* (Lustmord); der Kopf des *H. Dionysius* und ein eindruckliches Blatt *Guercinos*, auf dem über der Schlüssel mit dem Haupt des Täufers Putten das Schweiß Tuch mit Jesu Antlitz zeigen. Dazu *Naumans* Video-Installation *Spinning Head*. – V. Spur und Aura: *Lukas* als dem „Heilige[n] der Audiovisualität“ (*H. Wenzel*) stehen moderne Inszenierungen gegenüber: von *Golub*, *Warhol* (*Marilyn*), *D. Birnbaum*, *J. Gerz*, *K. Rinke*, *Rainer*, *Ch. Burden*, *T. Brauntuch*, *S. Arrowsmith* und – nach einem Genet-Text *J. Winklers* – *Brus*, *B. J. Blume*. Dann behandelt *G. Wolk* das Paradox des wahren Bildes, der vera icon: „hybrider Versuch der Verschränkung von Spur und Aura, einer Auratisierung der bildgewordenen Spur“ (433). Auf *M. Rays* erotische Photos und *Y. Kleins* Anthropometrien folgt *Gerz'* Installation „leben“ („vivre“). Den Schluß bilden – auf Blätter zum Jüngsten Gericht, der Himmelfahrt, der Oster-Auferstehung hin – *Christos* *Wrapped Woman*, *Exports* *Kausalgie*, *Schwarzkoglers* *Hochzeits-Aktion*, *Gormleys* Verkörperungen, *G. Orozcós* *Plastilinkugel*. *Naumans* *Körperdruck/Body Pressure*.

Im Anhang Werkverzeichnis (die Maße wünschte man sich schon zu den Abbildungen), Literaturhinweise, die Daten der Künstler, Vorstellung der Autoren. In summa: eindrucksvoll das Material, vor allem jenes aus dem Herbst des Mittelalters, z. T. hilf-



reich erläutert. Ernüchternd so manches bei den Theoretikern, anders als bei den (mitnichten frommen) Künstlern selber – nicht bloß in den (Dokumentationen der) eingangs angesprochenen Ausstellungen, sondern auch etwa in den Stuttgarter Interview-Bänden von *Grinten/Menmekes*. Das Versprechen des großen Titels wird nicht gehalten (natürlich? So wäre zwar von Etikett, doch nicht von Etikettenschwindel zu reden). Doch steht es beim Betrachter, neben dem (stellvertretenden?) Exhibitionismus heutiger Aktionen den alten Bildern selbst und ihrer Sache ernsthafter zu entsprechen als mancher (gleichfalls narzißtische) Beitrag.

J. SPLETT

#### 4. Praktische Theologie

AYMANS – MÖRSDORF. KANONISCHES RECHT. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von *Eduard Eichmann*, fortgeführt von *Klaus Mörsdorf*, neu bearb. von *Winfried Aymans*. Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn: Schöningh<sup>13</sup> 1997. XIX/772 S.

Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil bzw. bis zum Erscheinen des CIC/1983 war das „Lehrbuch des Kirchenrechts“ von K. Mörsdorf (kurz genannt: der „Mörsdorf“) der unbestritten vorherrschende Gesamtkommentar zum CIC/1917 im deutschen Sprachgebiet. Die letzte Ausgabe des Werkes erschien als 11. (teilweise zusätzlich als 12.) Auflage in den Jahren 1964 bis 1979. Nach dem Erscheinen des CIC von 1983 hat sich natürlich die Situation auf dem kanonistischen Büchermarkt geändert. Es erschienen Einführungen für Studierende (u. a. von L. Gerosa; P. Krämer; R. Puza; K. Walf), Gesamtdarstellungen (das Handbuch des katholischen Kirchenrechts; der Münsterische Kommentar; das Buch von H. Schwendenwein) und Teilkommentare (z. B. für das Ehe-recht: J. Prader; R. Sebott; H. Zapp. Für das Hochschulrecht: H. Schmitz. Für das Vermö-gensrecht: H. Heimerl/H. Pree. Für das Strafrecht: W. Rees; R. Sebott). Im Konzert dieser neuen Kommentare darf natürlich der „Mörsdorf“ nicht fehlen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der wohl begabteste Schüler von Mörsdorf, *Winfried Aymans*, den „Mörsdorf“ völlig neu bearbeitet. Der erste Band des „Aymans-Mörsdorf“ erschien 1991. 1997 folgte der zweite Band, der jetzt angezeigt werden soll. Er hat zwei Teile: das Verfassungsrecht (2–452) und das Vereinigungsrecht (453–755). Aus dem Vereinigungs-recht möchte ich einige kleine „Kostproben“ geben. Das Vereinigungsrecht wird in vier Abschnitten behandelt: I. Abschnitt: Grundelemente des Vereinigungsrechts (461–470); II. Abschnitt: Kirchliche Vereine (471–539); III. Abschnitt: Kanonische Lebensverbände (540–735); IV. Abschnitt: Apostolischer Inkardinationsverband (736–755). In c. 215 ist erstmals im kanonischen Recht die Vereinigungsfreiheit als ein allen Gläubigen zuste-hendes Recht allgemein formuliert worden: „Den Gläubigen ist es unbenommen, Verei-nigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christ-lichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“ Die Bestimmung des c. 215 ent-hält eine fundamentale Doppelaussage: Der Gesetzgeber bekennt sich für die Gläubigen dazu, daß sie ihr Menschenrecht auf Vereinigung auch im Hinblick auf kanonisch aner-kannte Zwecke frei wahrnehmen können; zugleich garantiert er den Gläubigen, daß sie aufgrund ihres kanonischen Gemeinrechts die verschiedenen Formen des kanonischen Vereinigungsrechtes frei wahrnehmen können. Der Begriff „kirchliche Vereinigung“ ist also ein Oberbegriff. Er umfaßt: 1. Vereine und Verbände weltlichen Rechts, die sich kanonisch anerkannter Zielsetzung widmen und kraft Satzung mit der kirchlichen Autori-tät verbunden sind. 2. Alle in kanonischer Rechtsform bestehenden Vereinigungen, seien es kanonische Vereine oder kanonische Lebensverbände, sei es der hoheitliche Verband der Personalprälaten. Bei den kirchlichen Vereinen, die im II. Abschnitt (471–539) be-handelt werden, unterscheidet A. den privaten kanonischen Verein, den öffentlichen ka-nonischen Verein und den Dachverband. Ein privater kanonischer Verein nimmt zwar an dem allgemeinen Sendungsauftrag der Kirche teil und ist Teil der Kirche, handelt aber stets im eigenen Namen. Er bedarf nicht der kanonischen Errichtung, sondern der kano-